

## **Merkblatt zum Verfahren bezüglich der Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (bzw. einer schriftlichen Prüfungsleistung) im Falle einer Krankheit (Stand 12.2022)**

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen an der Bearbeitung Ihrer Masterarbeit gehindert sind, verlangen die Rechtsprechung und RSPO § 19, dass die Hochschule bzw. der Prüfungsausschuss die „Prüfungsunfähigkeit“ feststellen muss und dies nicht einem Arzt/ einer Ärztin überlassen darf. Zu diesem Zweck wird ein aussagekräftiges ärztliches Attest benötigt, welches dem Prüfungsausschuss hilft, diese Rechtsfrage zu beantworten.

In diesem Attest (keine übliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) muss keine Diagnose benannt werden, eine Beschreibung der Leistungseinschränkungen der/ des Studierenden in einer Prüfungssituation ist notwendig.

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Das ärztliche Attest muss nach Feststellung der Erkrankung ohne schuldhaftes Zögern eingeholt und dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden, sofern der/die Studierende eine Verlängerung der Bearbeitungszeit begehrt. Im Attest muss der Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit genannt werden.
2. Eine Rückdatierung im ärztlichen Attest um mehr als drei Tage wird grundsätzlich nicht akzeptiert.
3. Das ärztliche Attest muss die Symptome/ Beeinträchtigungen/ Begleitumstände der Erkrankung beschreiben, um den Prüfungsausschuss in die Lage zu versetzen, über die Verlängerung der Bearbeitungszeit zu entscheiden.
4. Eine übliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss nicht zusätzlich eingereicht werden, bzw. reicht als Entscheidungsgrundlage nicht aus

Es obliegt dem/der Studierenden, für die Vorlage eines geeigneten Attestes Sorge zu tragen. Andernfalls wird der Prüfungsausschuss zu Ihrem Nachteil vom fehlenden Nachweis der behaupteten krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausgehen und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit versagen.

**Führt eine grundsätzlich anzuerkennende Prüfungsunfähigkeit über 12 Wochen hinaus nicht zur weiteren Bearbeitungszeitverlängerung, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen (kein Fehlversuch), muss jedoch erneut angetreten werden vgl. SPO.**

Quelle: Rechtsamt der FU, SPO